

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 1 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	NAJ II 808
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RH
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	114,3G
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø72.5/Ø64.1
geprüfte Radlast:	925 kg
bei Reifenabrollumfang:	2260 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BE1, BE3, BE5, CL7, CL9, CM1, CM2, CN1, CN2, CU1, CU2, CU3, CW1, CW2, CW3, EP1, EP2, EP3, EP4, GH1, GH2, GH3, GH4, RA1, RA3, RD1, RD3, RD8, RD9, RE5, RE6, RE7, ZF1, FK1, FK2, FK3	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	4731	110 Nm

Typ: CL7			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0091*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114	Honda Accord	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0091*03

1040/920

5/114,3/64

Typ: CL9			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0092*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140	Honda Accord	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0092*03

1050/920

5/114,3/64

Typ: CM1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0093*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
114	Honda Accord Tourer	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0093*03

1050/1020

5/114,3/64

Typ: CM2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0094*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140	Honda Accord Tourer	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0094*03

1070/1030

5/114,3/64

Typ: CN1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0096*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	Honda Accord	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0096*03

1080/920

5/114,3/64

Typ: CN2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0097*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	Honda Accord Tourer	225/40R18	A01) bis A10) K01)K04)K45)

e6*2001/116*0097*03

1100/1030

5/114,3/64

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 3 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
CU1		e6*2001/116*0113*..	
CU2		e6*2001/116*0114*..	
CU3		e6*2001/116*0115*..	
CW1		e6*2001/116*0120*..	
CW2		e6*2001/116*0121*..	
CW3		e6*2001/116*0122*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 148	Honda Accord (Limousine, Kombi)	205/45R18 G3N)M00)N215)T86) 215/45R18 A01)K01)N225) 225/40R18 A01)G4R)K01)K04)N235) 225/45R18 A01)K01)K04)N235) 235/40R18 A01)K01)K04) 235/45R18 A01)G7L)K01)K04)K15)K53) 245/40R18 A01)K01)K02)K15)	A02) bis A10)

Typ:		EP1	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*98/14*0173*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Honda Civic Sport	215/35R18	A01) bis A10) K16)

5/114,3/64

Typ:		EP2	
ABE / EG-Genehmigung:		e11*98/14*0174*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81	Honda Civic Sport	215/35R18	A01) bis A10) K16)

5/114,3/64

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 4 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ: EP3			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0175*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
147	Honda Civic Type R	215/35R18	A01) bis A10) K16)
e11*98/14*0175*03	880/690		5/114,3/64

Typ: EP4			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0188*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74	Honda Civic Sport	215/35R18	A01) bis A10) K16)
			5/114,3/64

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FK1		e11*2001/116*0255*..	
FK2		e11*2001/116*0256*..	
FK3		e11*2001/116*0257*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 110	Honda Civic, Honda Civic Tourer (ab Modelljahr 2012)	205/40R18 A01)K03)K60)K61)T86)	A02) bis A10) E45)

Typ: RD8			
ABE / EG-Genehmigung: e11*98/14*0190*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda CR-V	225/45R18	A01) bis A10) K03)K33)
e11*98/14*0190*02E	960/1020		5/114,3/64

Typ: RD9			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2001/116*0234*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	Honda CR-V	225/45R18	A01) bis A10) K03)K33)
e11*2001/116*0234*01E	960/1020		5/114,3/64

Typ: RD1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94 bis 108	Honda CR-V	225/45R18	A01) bis A10) K03)K33)
e6*95/54*0044*05E	930/1050		5/114,3/64,0

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 5 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ: RD3			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0076*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94 bis 108	Honda CR-V	225/45R18	A01) bis A10) K03)K33)

e6*98/14*0076*01E

930/1020

5/114,3/64

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
RE7		e11*2001/116*0322*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 122	Honda CR-V (beim Typ RE5 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05)	225/60R18 A01)K01) 235/55R18 A01)K01)K04) 245/50R18 A01)K01)K02) 245/55R18 A01)K01)K02)K14) 255/50R18 A01)K01)K02)K14)	A02) bis A10) E46)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 118	Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06)	225/50R18 A01)K01)K04) 225/55R18 A01)K01)K04) 225/60R18 A01)K01)K04) 235/50R18 A01)K01)K04) 235/55R18 A01)K01)K04) 245/50R18 A01)K01)K04) 255/45R18 A01)K01)K04)	A02) bis A10) E46a)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ZF1		e11*2007/46*0100*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 89	Honda CR-Z	205/40R18 A01)K01)K04)K57)K58) 215/35R18 A01)K01)K04)K58) 225/35R18 A01)K01)K04)K58)	A02) bis A10)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten
		205/40R18 K01)K57)	225/35R18 K04)K58)
		205/40R18 K01)K57)	235/35R18 K04)K58)
			A01) bis A10) V00)
			A01) bis A10) V00)

Typ: BE1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0099*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92 bis 103	Honda FR-V	215/40R18 225/35R18 225/40R18 (K46)	A01) bis A10) K03)K04)
e6*2001/116*0099*06		1030/1000	5/114,3/64

Typ: BE3			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0100*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda FR-V	215/40R18 225/35R18 225/40R18 (K46)	A01) bis A10) K03)K04)
e6*2001/116*0100*01		1005/980	5/114,3/64

Typ: BE5			
ABE / EG-Genehmigung: e6*2001/116*0104*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103	Honda FR-V	215/40R18 225/40R18 (K46)	A01) bis A10) K03)K04)
e6*2001/116*0104*04		1150/990(0)	5/114,3/64

Typ: GH1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0062*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Honda HR-V (Frontantrieb)	245/40R18 235/40R18	A01) bis A10) K03)K04)
e6*98/14*0062*04E		815/725	5/114,3/64

Typ: GH2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0063*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 91	Honda HR-V (Allrad)	235/40R18 245/40R18	A01) bis A10) K03)K04)
e6*98/14*0063*04E		830/760	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 8 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808

Typ: GH3			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0067*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	Honda HR-V (Frontantrieb)	235/40R18 245/40R18	A01) bis A10) K03)K04)
e6*98/14*0067*05E 840/780 5/114,3/64			

Typ: GH4			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0068*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 91	Honda HR-V (Allrad)	235/40R18 245/40R18	A01) bis A10) K03)K04)
e6*98/14*0068*05E 850/820			

Typ: RA1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0002*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle (6 Sitzplätze)	235/40R18	A01) bis A10) K03)K15)K21)
e6*93/81*0002*01E 1090/1270 5/114,3/64			

Typ: RA3			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0050*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle	235/40R18 245/40R18	A01) bis A10) K03)K15)K21)
e6*95/54*0050*01E 1090/1200 5/114,3/64,0			

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 6
Seite : 9 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2012:
- Typ FK1 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0255*07
- Typ FK2 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0256*07
- Typ FK3 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0257*06
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
- Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*05
- Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*05
- Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0322*03

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 6
Seite : 10 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:

- Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06
- Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

G3N) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 215/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

G4R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

G7L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

-
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- K33) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- nach Abbau der über den Radhauskanten befindlichen Kunststoffverkleidung sind die Radhauskanten im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Länge von 450 mm nach vorn komplett nach oben um- und anzulegen. Dabei fallen 2 Befestigungsschrauben für die Kunststoffverkleidung weg. Beim Anbau der Verkleidungen sind diese entsprechend zu kleben,
 - die ins Radhaus hineinragenden Kanten der Kunststoffverkleidung sind im Bereich der umgelegten Radhauskante auf eine Restdicke von 10 mm zu kürzen.
- K45) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausauschnittkanten sind von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller umzulegen,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist nach entsprechender Nacharbeit hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen,
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
 - die Befestigungslasche des Stoßfängers - Blech und Kunststoff - ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K46) An Achse 1 sind die oberen Befestigungspunkte (Kunststoffniete) des Innenkotflügels nach oben zu biegen und die Radhauskanten im Bereich vom Übergang vorderer Stoßfänger Radhaus bis 30° hinter Radmitte aufzuweiten.
- K53) An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich oberhalb der Radmitte (Länge ca. 200 mm) komplett umzulegen und die Kunststoffradhäuser in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 6
Seite : 12 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

-
- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die an der Radhauskante befindlichen Spreiznieten zur Befestigung des Kunststoffinnenradhauses sind zu entfernen,
 - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist von der Stoßfängerkante bis zur Oberkante der Schwellerbeplankung komplett umzulegen,
 - die Kunststoffhalterung des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu entfernen,
 - die oberhalb der Stoßfängerkante befindliche Blechkante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante aufzuweiten,
 - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen und eng an der aufgeweiteten Blechkante oberhalb des Stoßfängers zu verkleben,
 - die Kunststoffradhauskante des Stoßfängers ist von der Stoßfängeroberkante bis zum hinteren Befestigungspunkt (Bereich 45° hinter der Radmitte) um 15 mm zu kürzen,
 - der Stoßfänger ist an seiner Oberkante mittels Karosseriekleber zu befestigen.
- K60) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen und mit dem dahinterliegenden Blechradhaus zu verkleben,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist im oben genannten Bereich entsprechend nachzuarbeiten (ausschneiden oder dauerhaft nach außen formen), so daß diese nicht weiter ins Radhaus ragt als die gekürzte Verbreiterung,
 - der Kunststoff- Befestigungssteg zwischen KS- Verbreiterungs und KS Innenradhaus ist zu entfernen.
- K61) An Achse 1 ist die hinter der Kunststoffradhauskante befindliche Blechradhauskante im Bereich 30 Grad vor und hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

-
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 6 mit den Blättern 1 bis 13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ NAJ II 808 des Auftraggebers RH-ALURAD GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 30.03.2016